

(4) Eine Veränderung der Rechtsträgerschaft oder der Eigentumsverhältnisse an Straßen tritt mit dieser Verordnung nicht ein, es sei denn, vom zuständigen Staatsorgan wird eine Entscheidung gemäß § 4 getroffen.

#### § 4

##### Entscheidung über die Öffentlichkeit

(1) Der Rat der Stadt bzw. Gemeinde entscheidet durch Beschluß über die öffentliche Nutzung und über die Zuordnung zu den Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, oder zu den betrieblich-öffentlichen Straßen. Die bisherigen und künftigen Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straßen und, wenn mit ihnen keine Übereinstimmung zu erreichen ist, deren übergeordnete Organe sind in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.

(2) Bei Übertragung öffentlicher Straßen in die Rechtsträgerschaft der zuständigen Staatsorgane erfolgt eine Wert-erstattung nach den Rechtsvorschriften, jedoch nur in dem Umfang, wie die bisherigen Rechtsträger oder Eigentümer selbsterwirtschaftete Mittel für diese Straßen aufgewendet haben.

(3) Über den Entzug der Öffentlichkeit entscheidet bei

- Autobahnen und Fernverkehrsstraßen  
der Minister für Verkehrswesen,
- Bezirks- und Kreisstraßen  
der Rat des Bezirkes bzw. Kreises durch Beschluß,
- Stadt- und Gemeindestraßen sowie betrieblich-öffentlichen Straßen  
der Rat der Stadt bzw. Gemeinde durch Beschluß. Die Rechtsträger oder Eigentümer der betrieblich-öffentlichen Straßen sind in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.

#### § 5

##### Entscheidung über die Klassifizierung

Über die Klassifizierung von Straßen entscheidet bei

- Autobahnen und Fernverkehrsstraßen  
nach Anhören der Räte der Bezirke  
der Minister für Verkehrswesen, -
- Bezirksstraßen  
nach Anhören der Räte der Kreise  
der Rat des Bezirkes,
- Kreisstraßen  
nach Anhören der Räte der Städte und Gemeinden  
der Rat des Kreises,
- Stadt- und Gemeindestraßen  
der Rat der Stadt bzw. Gemeinde.

Bei Streitfällen über die Klassifizierung von Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen entscheidet der Minister für Verkehrswesen endgültig.

#### § 6

##### Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für die einheitliche Leitung und Planung des Straßenwesens verantwortlich. Es trifft Festlegungen über die langfristige Planung der öffentlichen Straßen und gibt technische Normative (Standards usw.) heraus.

Das Ministerium für Verkehrswesen hat Grundsätze

- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen auch unter Winterbedingungen sowie zur Erhöhung ihrer Durchlaßfähigkeit und Tragfähigkeit,
- über die Organisation und Struktur im Straßenwesen sowie über die Klassifizierung der Straßen,
- über die Entwicklung der Leistungen und Kapazitäten im Straßenwesen in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und den örtlichen Staatsorganen,
- der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen

auszuarbeiten und durchzusetzen. Es trifft Festlegungen für die Forschung und Entwicklung im Straßenwesen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen

- bestimmt die volkswirtschaftlich bedeutsamen Straßen- und Brückenbaumaßnahmen im Bereich der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen und sichert den zusammenhängenden Ausbau dieser Straßen,
- legt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Bauwesen Grundsätze und Normative für die Planung der öffentlichen Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs fest,
- kann über Linienführung, Querschnitt und Gestaltung der Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten über 50 000 Einwohner entscheiden.

(3) Dem Ministerium für Verkehrswesen obliegt die Kontrolle der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie der Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Autobahnen und Fernverkehrsstraßen. Für den Bereich der Fernverkehrsstraßen können diese Aufgaben den Räten der Bezirke übertragen werden.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen ist Rechtsträger der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten und Gemeinden bis zu 50 000 Einwohner. Ihm sind Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 erfüllen.

#### § 7

##### Aufgaben der Räte der Bezirke

(1) Die Räte der Bezirke verwirklichen die Grundsätze der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und koordinieren die Aufgaben im Territorium. Sie

- erarbeiten die langfristigen Pläne für die sich in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen öffentlichen Straßen,
- wirken an der Lösung von Grundsatzfragen mit,
- können über Linienführung, Querschnitt und Gestaltung der Ortsdurchfahrten von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner entscheiden,
- sichern die Durchsetzung der Erfordernisse des Umweltschutzes.

(2) Den Räten der Bezirke obliegen die

- Kontrolle der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie der Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Bezirksstraßen,
- Kontrollaufgaben, die ihnen das Ministerium für Verkehrswesen gemäß § 6 Abs. 3 übertragen hat.